



Auftraggeber : Mitsubishi Deutschland GmbH, Philip Reis Str.4, Hattersheim
 Fahrzeugtyp : CW0 (Outlander)

Seite 1 von 4

Datenblatt

zur

„Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf Ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge“

Neufassung vom 19. November 2004 (VkB. S. 625 / 2004)
 (Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie StV S 31/36.10.15-06 vom 19.11.2004)

Angaben zum begutachteten Fahrzeug

Fahrzeughersteller : MITSUBISHI MOTORS CORPORATION (J)

Nr. der EG-Typgenehmigung : e1*2001/116*0406*...

Typ : CW0

Verkaufsbezeichnung : OUTLANDER

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Hersteller-Modellcode:
 CW8WXJXFZL6,
 Kombilimousine, 4-türig
 2 Türen rechts
 Variante ohne Schiebedach, Beifahrersitz ohne Höhenverstellung, manuelles Getriebe

Die Prüfergebnisse gelten für die Ausführungen : Kombilimousine (AC) 4-türig ww.
 Mehrzweckfahrzeug (AF), 4-türig
 Fahrzeugidentifizierungsnummernserie:
???X?CW?W?????????
 EG-Variante-Version: CW??? / ??????????
 Hersteller-Modellcode:
CW ? WX???? L6

Alle Varianten mit manuellem und automatischem Getriebe sowie ohne ww. mit Schiebedach, Beifahrersitz ohne elektrische Höhenverstellung
 Hinweise zu Ausführungen mit getönten Scheiben, siehe 4. Bemerkungen.



Auftraggeber : Mitsubishi Deutschland GmbH, Philip Reis Str.4, Hattersheim
Fahrzeugtyp : CW0 (Outlander)

Seite 2 von 4

Prüfergebnisse

1. Allgemeines

- 1.1. Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 4, davon 2 rechts
- 1.2. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit : ja
 ≥ 130 km/h
- 1.3. Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar : ja nein
(siehe auch Bemerkungen)
- 1.4. Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja nein
- 1.5. Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 240 (Beifahrersitz ohne Höhenverstellung, Beifahrersitz und Rückbank in hinterster Stellung)
- 1.6. Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller : VEIGEL GmbH + Co. KG, Künzelsau
- Typ : 2
- Ausführung : V2S010307
- Genehmigungs-Nr. : -- (Einzelbetriebserlaubnis §22 StVZO, Prüffahrzeug:TP BW 10 06 1189)
- oder
- Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers) in mm : 260 *
- Hinweis : * beim Anbau der Doppelbedieneinrichtung für den Fahrlehrer ist die Verkleidung des Heizungsgehäuses rechts entsprechend der Montageanleitung des Herstellers zu entfernen, damit die erforderliche Fußfreiheit erreicht wird.



Auftraggeber : Mitsubishi Deutschland GmbH, Philip Reis Str.4, Hattersheim
Fahrzeugtyp : CW0 (Outlander)

Seite 3 von 4

2. Sitzplatz des Prüfenden

2.1. Fahrlehrersitz Serienausstattung : ohne Sitzhöhenverstellung

Fahrlehrersitz Sonderausstattung : entfällt
(Beschreibung)

2.2. Rücklehnenwinkel **W41** des : 25°
Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$)

2.3. Bei der Vermessung benutzte, von vorn : Der Fahrlehrersitz befand sich bei der Messung in der
gezählte Raste des Fahrlehrersitzes : hintersten Stellung
(Raste 1 entspricht vorderster Stellung)

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes : entfällt
(Beschreibung)

Neigungsverstellung des : Rasten
Fahrlehrersitzes (Beschreibung)

2.4. Abmessungen (in mm)

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Ist-Werte	620	470	950 ¹⁾	240	130 ²⁾	345	160	370	850 ³⁾	900
Soll-Werte	≥400	≥460	≥700	≥200	≤150	≥300	≥100	≥340	≥800	≥885

1) Ungünstigste Stellung: Rücksitz und Rücksitzlehne in hinterster Position

2) für L3 = 400 mm

3) Kopfstütze in höchster Position

ECE-R32 erfüllt bei **L5** < 700 mm : entfällt



Auftraggeber : Mitsubishi Deutschland GmbH, Philip Reis Str.4, Hattersheim
Fahrzeugtyp : CW0 (Outlander)

Seite 4 von 4

3. Sitzplatz des Fahrlehrers

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Ist-Werte	510 ¹⁾	500	300	900 ²⁾	950	260 ¹⁾
Soll-Werte	≥440	≥485	≥250	≥800	≥900	≥260

- 1) Messung ohne Doppelbedienungseinrichtung; die Lage der Doppelbedienungseinrichtung wurde anhand der Fahrerpedalstellung interpoliert. Siehe auch Hinweis auf Seite 2 zum Anbau der Fahrlehrerbedieneinrichtung.
- 2) Kopfstütze in höchster Position

4. **Bemerkungen** : Es sind nur Fahrzeugausstattungen zulässig, bei denen die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe(n) die Anforderungen der Richtlinie 92/22/EWG, Anhang II B (ECE-Regelung 43), hinsichtlich der Lichtdurchlässigkeit für vordere Seitenscheiben einhalten.
(Lichtdurchlässigkeit / Transmissionsgrad der hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe(n) mindestens 70%; Scheiben **nicht** mit Kennzeichnung **V** nach ECE-R43; Tönungsfolien nicht zulässig)

Stärker getönte Scheiben sind nur zulässig, wenn die Fahrzeuge **serienmäßig und werksseitig** mit diesen Scheiben ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad einen Wert von 35 % nicht unterschreitet.

Hinweis zum Anbau der Fahrlehrerbedieneinrichtung auf Seite 2 beachten.

Da die Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden nur teilweise einsehbar sind, sind diese mit Zusatzkontrollanzeigen an geeigneter Stelle zu wiederholen.

Zusammenfassung

Das begutachtete Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 22.01.1987 in der **Neufassung vom 19. November 2004** (StV S 31/36.10.15-06 v. 19.11.2004).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4 sowie eine Anlage (1 Seite).



Darmstadt, den 22.09.2008

Auftr. 41871499

Dipl.-Ing. Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Auftraggeber : Mitsubishi Deutschland GmbH
Fahrzeugtyp : CW0 (Outlander)

Seite 1 von 1

